



**UNABHÄNGIGE
FACHSCHAFTSLISTEN
ÖSTERREICH**

Statuten der Unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs

Gründungsfassung vom 21.04.2026

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Wirtschaftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Unabhängige Fachschaftslisten Österreichs“. Der Verein führt den englischen Namen "Independent Student Associations Austria". Der Verein führt die Abkürzung "FLÖ".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet und im Rahmen der internationalen Tätigkeiten des Vereins vor allem auch auf den europäischen Raum.
- (4) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Juli des Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2: Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Der Verein bezweckt die parteipolitisch unabhängige Vertretung der Interessen aller Studierenden österreichischer Hochschulen in jeglichen Bereichen. Der Verein fördert demokratische Beteiligung, Transparenz und eine offene, partizipative Entscheidungsfindung durch Studierende.
- (3) Der Verein engagiert sich in Fragen der Bildung, des Sozialen, der Gemeinschaft, Inklusion und Gleichstellung, Kultur, Nachhaltigkeit, Umwelt und Klima, Wissenschaft und Forschungsethik, Gesundheit, soweit diese Studierende betreffen.
- (4) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen. Allfällige, nicht im Sinne der abgabenrechtlichen Bestimmungen begünstigten, Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3: Leitziele

- (1) Die Unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs und ihre Mitglieder bekennen sich zu folgenden Zielen und legen diese ihrer Arbeit zu Grunde:
 - a. Die Förderung der Demokratie in allen gesellschaftlichen Bereichen, sowohl in der internen Arbeitsweise durch Schaffung niederschwelliger Strukturen zur Meinungsbildung und durch transparentes Handeln, als auch in der politischen Arbeit durch den Einsatz

für starke demokratische Strukturen, insbesondere jene, die die Mitbestimmung von Studierenden ermöglichen.

- b. Die Inklusion und Gleichstellung aller Menschen und den Einsatz gegen jegliche Formen von Diskriminierung. Dies umfasst insbesondere den Abbau und die Sichtbarmachung von Barrieren und strukturellen Hürden, sowie das Streben nach Chancengerechtigkeit. Die Verfolgung dieses Ziels soll sich gleichermaßen nach innen wie nach außen richten.
 - c. Der Einsatz für gesellschaftliche Verantwortung der Studierendenvertretungen und der Hochschulen. Dies umfasst die politische Arbeit für Studierende in allen Lebenslagen, insbesondere in den gemäß § 2 Abs. 3 genannten Bereichen, wobei der Bezug zu Studierenden im Fokus liegt.
 - d. Die Stärkung der Unabhängigkeit, sowohl in der internen Arbeitsweise im Sinne des Unabhängigkeitsgebots gemäß § 7, als auch in der politischen Arbeit durch den Einsatz für die Unabhängigkeit der Studierendenvertretungen und der Hochschulen.
- (2) Die Delegiertenversammlung kann zur Vertiefung und Erweiterung der in Abs. 1 genannten Ziele per Beschluss Zielprogramme festlegen.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Ziele und beschlossene Zielprogramme gemäß Abs. 2 sind insbesondere von allen im Namen der Unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs in der Studierendenvertretung tätigen Personen nach bestem Wissen und Gewissen zu beachten und ihrer Arbeit zu Grunde zu legen.

§ 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- a. die Beteiligung an Wahlen in die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft durch eine wahlwerbende Gruppe
 - b. die Durchführung von Veranstaltungen, um die Vernetzung von Studierenden zu fördern und Veranstaltungen, die der Förderung des Zusammenhalts der Vereinsmitglieder dienen
 - c. die Durchführung von wissenschaftlichen, politischen, ökologischen, kulturellen, sportlichen, aus-, weiter- und fortbildenden und sonstigen Projekten und Veranstaltungen, die den Sinn haben, den Diskurs unter Studierenden zu fördern
 - d. der Betrieb eines Außenauftritts in Form von digitalen und analogen Kanälen
 - e. Zusammenarbeit mit Studierenden und ähnlichen Organisationen im In- und Ausland
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Einnahmen aus Veranstaltungen
 - b. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - c. Mitgliedsbeiträge
 - d. Subventionen und Förderungen
 - e. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen)
- (4) Eine Ausschüttung von Gewinnen an Vereinsorgane oder ihre Mitglieder selbst ist ausgeschlossen.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Mitgliedsgruppen gemäß Abs. 2 sowie natürliche Personen als Mitglieder gemäß Abs. 3 bis 5.
- (2) Zur Gruppen-Mitgliedschaft berechtigt sind
- a. Vereine, deren Vereinszweck die Vertretung der Interessen von Studierenden beinhaltet oder der auf das Antreten bei Wahlen in Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften oder in die Hochschulvertretungen und Studienvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, abzielt oder Vergleichbares. Es darf kein Näheverhältnis des Vereins zu einer politischen Partei bestehen.
 - b. Wahlwerbende Gruppen gemäß § 49 HSG 2014 insofern diese nicht durch einen Verein gemäß lit. a. vertreten werden. Es darf kein Näheverhältnis der Wahlwerbenden Gruppe zu einer politischen Partei bestehen.
- (3) Zur individuellen Mitgliedschaft berechtigt sind natürliche Personen, die ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß § 1 Abs. 3 HSG 2014 sind.
- (4) Zur fördernden Mitgliedschaft berechtigt sind natürliche Personen, deren Absicht die finanzielle Unterstützung des Vereins durch Zahlung eines Mitgliedbeitrags ist.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen ihrer Verdienste um den Verein bzw. die Vertretung der Interessen von Studierenden ernannt werden.
- (6) Es ist zulässig, als natürliche Person mehrere Arten der Mitgliedschaft gemäß Abs. 3 bis 5 gleichzeitig zu führen.

§ 6: Hochschulgruppen

- (1) Hochschulgruppen sind Zweigstellen im vereinsrechtlichen Sinne.

- (2) Es bestehen folgende Hochschulgruppen:
- a. Die Bundesgruppe
 - b. Zu jeder Mitgliedsgruppe gemäß § 5 Abs. 2 besteht eine gleichnamige Hochschulgruppe
 - c. Zusätzliche, durch die Delegiertenversammlung eingerichtete Hochschulgruppen gemäß Abs. 3
- (3) Auf Antrag von mindestens zwei individuellen Mitgliedern kann die Delegiertenversammlung eine Hochschulgruppe mit verstärkter doppelter Mehrheit einrichten. Eine Hochschulgruppe nach Abs. 3 kann nur für Hochschulen eingerichtet werden, für welche keine Hochschulgruppe gemäß Abs. 2 lit. b besteht. Eine Einrichtung von mehreren Hochschulgruppen gemäß Abs. 3 für dieselbe Hochschule ist ausgeschlossen.
- (4) Individuelle Mitglieder sind nach Erwerb der Mitgliedschaft zunächst der Bundesgruppe zugeordnet. Auf Antrag des individuellen Mitglieds kann der Vorstand eine Zuordnung zu einer oder mehreren anderen Hochschulgruppen durchführen. Eine Zuordnung ist zu versagen, wenn das individuelle Mitglied kein*e ordentliche*r oder außerordentliche*r Studierende*r an der inhaltlich zugehörigen Bildungseinrichtung ist. Die Zuweisung zu einer anderen Hochschulgruppe beendet automatisch die Zuweisung zur Bundesgruppe.
- (5) Kommt es zur Beendigung der Mitgliedschaft einer Mitgliedsgruppe gemäß § 5 Abs. 2, wird die gleichnamige Hochschulgruppe gemäß Abs. 2 lit. b aufgelöst.
- (6) Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss mit verstärkter doppelter Mehrheit eine Hochschulgruppe nach Abs. 3 auflösen. Vor der Beschlussfassung sind die Mitglieder der jeweiligen Hochschulgruppe anzuhören.
- (7) Sofern eine Hochschulgruppe nach Abs. 2 lit. b eingerichtet wird und für die jeweilige Hochschule bereits eine Hochschulgruppe gemäß Abs. 3 besteht, kommt es zur Auflösung der Hochschulgruppe gemäß Abs. 3.
- (8) Kommt es zur Auflösung einer Hochschulgruppe, werden die zugehörigen individuellen Mitglieder der Bundesgruppe zugewiesen.

§ 7: Unabhängigkeitsgebot

- (1) Alle Hochschulgruppen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und weder dem Vorstand noch der Delegiertenversammlung weisungsgebunden.
- (2) Der Vorstand ist nur befugt, einzelne Hochschulgruppen im Rahmen gültiger Statuten- und Beschlusslage in Schrift und Sprache zu repräsentieren.

- (3) Mitgliedsgruppen sind nicht befugt, den Verein ohne die explizite Zustimmung des Vorstandes über die Leitziele sowie Grundsatzbeschlüsse der Delegiertenversammlung hinaus in Schrift und Sprache zu repräsentieren.
- (4) Angelegenheiten, die die Vertretung der Studierenden einer einzelnen Hochschule betreffen, an der eine Hochschulgruppe der FLÖ eingerichtet ist, sind durch die entsprechende Hochschulgruppe zu erledigen.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die eine oder mehrere Hochschulen betreffen, die an diesen Hochschulen eingerichteten Hochschulgruppen über diese Angelegenheiten zu in Kenntnis zu setzen.

§ 8: Freundschaftsabkommen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, mit Vereinen und wahlwerbenden Gruppen gemäß § 49 HSG 2014, welche gemäß § 5 Abs. 2 zu einer Mitgliedschaft berechtigt wären, aber keine Mitgliedschaft besitzen, Freundschaftsabkommen abzuschließen. Die Delegiertenversammlung kann den Vorstand per Beschluss beauftragen, ein solches Freundschaftsabkommen abzuschließen.
- (2) Vereine und wahlwerbende Gruppen gemäß § 49 HSG 2014, zu denen ein Freundschaftsabkommen besteht, sind berechtigt, die Bezeichnung "Hochschulgruppe der Unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs" zu führen und werden im Öffentlichkeitsauftritt der Unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs als solche bezeichnet. Sie sind außerdem zu allen Sitzungen der Delegiertenversammlung einzuladen.
- (3) Freundschaftsabkommen können sowohl vom Vorstand, als auch von der Delegiertenversammlung jederzeit beendet werden.

§ 9: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitgliedsgruppe erfolgt auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit verstärkter doppelter Mehrheit und ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Die Delegiertenversammlung hat, um die Aufnahme einer Mitgliedsgruppe beschließen zu können, festzustellen, dass die Gruppe zur Mitgliedschaft gem. § 5 Abs. 2 berechtigt ist, wobei insb. das Engagement für die Interessen der Studierenden im Sinne des Vereinszwecks sowie die Abwesenheit eines Näheverhältnisses zu einer politischen Partei und ein Bekenntnis zu den Leitzielen gemäß § 3 zu dokumentieren sind.
- (3) Die Aufnahme als Individuelles Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag hat zumindest eine Bestätigung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied-

schaft in der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß § 1 Abs. 3 HSG 2014 zu enthalten. Weiters kann der Antrag die Beantragung der Zuordnung zu einer Hochschulgruppe gemäß § 6 Abs. 4 beinhalten.

- (4) Die Aufnahme als förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (5) Die Aufnahme als individuelles oder förderndes Mitglied kann vom Leitungsorgan ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Ablehnung der Aufnahme dieser Art kann auf Begehren der antragstellenden Person durch die Delegiertenversammlung aufgehoben werden.
- (6) Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss der Delegiertenversammlung und kann nur von Delegierten beantragt werden.
- (7) Besteht für eine Hochschule bereits eine Mitgliedsgruppe gemäß § 5 Abs. 2, ist eine Aufnahme von weiteren Mitgliedsgruppen gemäß § 5 Abs. 2 für dieselbe Hochschule nicht zulässig. Im Zweifelsfall ist die inhaltliche Zugehörigkeit zu einer Hochschule vom Vorstand festzustellen. Diese Feststellung kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung geändert werden.

§ 10: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei wahlwerbenden Gruppen durch Ende der Rechtsstellung, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Die fördernde Mitgliedschaft erlischt durch nicht fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Die Mitgliedschaft von individuellen Mitgliedern erlischt außerdem ein Jahr nach Verlust der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft in der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß § 1 Abs. 3 HSG 2014.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt bei natürlichen Personen:
 - a. Bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder vereinsschädigendem Verhalten, welches insbesondere die Verursachung von finanziellem Schaden am Verein beinhaltet.
 - b. Nach Bekanntwerden einer von diesem Mitglied ausgegangenen Gewalttat oder Mobbing gegenüber einer anderen Person. Gewalt bezieht sich insbesondere auf diskriminierende Gewalt und schließt körperliche und psychische Übergriffe, sowie Belästigung mit ein. Nähere Bestimmungen dazu finden sich in dem vom Verein beschlossenen Präventions- und Maßnahmenkonzept.

Der Ausschluss aus Gründen gemäß lit. a erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an die

Delegiertenversammlung offen. Der Ausschluss aus Gründen gemäß lit. b erfolgt durch Beschluss einer, gemäß dem Präventions- und Maßnahmenkonzept einzurichtenden Kommission.

- (4) Der Ausschluss von Mitgliedsgruppen erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit verstärkter qualifizierter Mehrheit, wenn diese insbesondere feststellt, dass die Handlungen der Mitgliedsgruppe vereinsschädigend sind, den Leitzielen gemäß § 3 widerstreben oder die Kriterien zur Berechtigung als Mitgliedsgruppe gemäß § 5 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft einer Person kann von der Delegiertenversammlung jederzeit beschlossen werden, insbesondere wenn die Handlungen der Person den Leitzielen gemäß § 3 widerstreben.

§ 11 Präventions- und Maßnahmenkonzept

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt ein „Präventions- und Maßnahmenkonzept“ zum Umgang mit Übergriffen, Gewalt und Mobbing.
- (2) Das „Präventions- und Maßnahmenkonzept“ beinhaltet mindestens Maßnahmen zur Prävention, sowie Maßnahmen und Konsequenzen bei Vorkommen der in Abs. 1 beschriebenen Handlungen und die Einrichtung einer Kommission, welche über Ausschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 lit. b entscheidet.
- (3) Das „Präventions- und Maßnahmenkonzept“ kommt zur Anwendung, wenn es zur Ausübung und Bekanntwerden einer der in Abs. 1 beschriebenen Handlungen durch ein Mitglied des Vereins kommt.
- (4) Alle natürlichen Personen müssen bei der Aufnahme als Mitglied über das „Präventions- und Maßnahmenkonzept“ informiert werden und dieses rechtsgültig unterschreiben, andernfalls ist die Aufnahme als Mitglied abzulehnen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung (§ 14), der Vorstand (§ 17), die Rechnungsprüfung (§ 22) und das Schiedsgericht (§ 23).

§ 14 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das Organ zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus folgenden stimmberechtigten Delegierten:
 - a. Jeweils zwei Delegierte der Mitgliedsgruppen gemäß § 5 Abs. 2
 - b. Zwei Delegierte der Bundesgruppe gemäß § 6 Abs. 2 lit. a
 - c. Jeweils zwei Delegierte der Hochschulgruppen gemäß § 6 Abs. 3
- (3) Die Delegierten der Mitgliedsgruppen gemäß § 5 Abs. 2 lit. a werden vom Leitungsorgan des jeweiligen Vereins entsendet. Die Delegierten der Mitgliedsgruppen gemäß § 5 Abs. 2 lit. b werden von dem*der zustellungsbevollmächtigten Vertreter*in der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe entsendet. Die Delegierten der Mitgliedsgruppen gemäß § 5 Abs. 2 vertreten auch die Interessen der individuellen Mitglieder der Hochschulgruppen gemäß § 6 Abs. 2 lit. b.
- (4) Die Delegierten der Bundesgruppe gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und der Hochschulgruppen gemäß § 6 Abs. 3 werden von allen, der jeweiligen Hochschulgruppe zum Zeitpunkt der Wahl zugeordneten, individuellen Mitgliedern alle 2 Jahre gewählt. Für diese Wahl ist von der Delegiertenversammlung eine Wahlordnung festzulegen. Von Hochschulgruppen dieser Art, denen keine Mitglieder zugewiesen sind, werden keine Delegierten entsendet.
- (5) Alle individuellen und fördernden Mitglieder, alle Ehrenmitglieder, alle Mitglieder von Mitgliedsgruppen gemäß § 5 Abs. 2 lit. a, alle Mandatar*innen und Ersatzpersonen von Mitgliedsgruppen gemäß § 5 Abs. 2 lit. b und alle Mitglieder von Vereinen und Mandatar*innen und Ersatzpersonen von wahlwerbenden Gruppen, mit denen ein Freundschaftsabkommen gemäß § 8 besteht, sind berechtigt, der Delegiertenversammlung beizuwohnen und an ihrer Meinungsbildung aktiv teilzunehmen.

- (6) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Delegiertenversammlung kann in begründeten Fällen für einzelne Tagesordnungspunkte den Ausschluss einzelner Personen im Speziellen oder Vereins-externer Personen im Allgemeinen beschließen.

§ 15: Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist mit der Verwaltung des Vereinsvermögens beauftragt. Dazu zählen insbesondere:
- a. Die Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b. Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
 - c. Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - d. Die Genehmigung von Rechtsgeschäften über 5000€
 - e. Die Entlastung des Vorstandes;
 - f. Die Beschlussfassung über Richtlinien betreffend Gebarung und Infrastruktur;
- (2) Die Delegiertenversammlung ist mit folgenden Aufgaben der Vereinsverwaltung beauftragt:
- a. Die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - b. Die Beschlussfassung über die Anzahl und gegebenenfalls die Zuständigkeiten der Sprecher*innen des Vorstandes;
 - c. Die Beschlussfassung über das Präventions- und Maßnahmenkonzept gemäß § 11;
 - d. Die Festlegung der Wahlordnung der Delegierten gemäß § 14 Abs. 4;
 - e. Die Aufnahme bzw. der Ausschluss von Mitgliedsgruppen gemäß § 5 Abs. 2;
 - f. Die Einrichtung und Auflösung von Hochschulgruppen gemäß § 6 Abs. 3;
 - g. Die Beschlussfassung über abgelehnte Mitgliedsanträge gemäß § 9 Abs. 5;
 - h. Die Beschlussfassung über beeinspruchte Ausschlussbeschlüsse individueller Mitglieder gemäß § 10 Abs. 3;
 - i. Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder;
 - j. Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - k. Die Beschlussfassung mit verstärkter doppelter Mehrheit über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (3) Die Delegiertenversammlung ist mit der Beratung und Beschlussfassung über die politische Agenda zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß § 2 und Verfolgung der Leitziele gemäß § 3 beauftragt. Dazu zählen insbesondere:
- a. Die Festlegung von (politischen) Zielprogrammen;
 - b. Die Beschlussfassung über die Liste der Kandidat*innen der wahlwerbenden Gruppe "Unabhängige Fachschaftslisten Österreichs" für die kommende Wahl der Bundesvertre-

- tung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Davon ausgenommen sind Nachnominierungen auf der aktuellen Liste;
- c. Die Beschlussfassung über die*den Zustellungsbevollmächtigte*n der wahlwerbenden Gruppe "Unabhängige Fachschaftslisten Österreichs" für die kommende Wahl der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft;
 - d. Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 16: Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher, doppelter oder verstärkter doppelter Mehrheit. Die Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung erfolgt
 - a. mit einfacher Mehrheit, wenn eine einfache Mehrheit der Delegiertenstimmen erreicht ist.
 - b. mit doppelter Mehrheit, wenn eine einfache Mehrheit der Delegiertenstimmen erreicht ist und die kumulierte Anzahl an FLÖ-Stimmen der Hochschulgruppen jener Delegierten, die für den Beschluss stimmen, die kumulierte Anzahl an FLÖ-Stimmen der Hochschulgruppen jener Delegierten, die gegen den Beschluss stimmen, übersteigt.
 - c. mit verstärkter doppelter Mehrheit, wenn eine 2/3-Mehrheit der Delegiertenstimmen erreicht ist und die kumulierte Anzahl an FLÖ-Stimmen der Hochschulgruppen jener Delegierten, die für den Beschluss stimmen, die kumulierte Anzahl an FLÖ-Stimmen der Hochschulgruppen jener Delegierten, die gegen den Beschluss stimmen, übersteigt.
- (2) Unter FLÖ-Stimmen einer Hochschulgruppe ist die absolute Anzahl an Stimmen zu verstehen, die bei der letzten Wahl in die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft auf die wahlwerbende Gruppe "Unabhängige Fachschaftslisten Österreichs" an der Hochschule der jeweiligen Hochschulgruppe entfallen sind. Sofern die Delegierten einer Hochschulgruppe nicht gleich stimmen, ist für die Berechnung die jeweilige Stimmenzahl zu halbieren. Für die Bundesgruppe ist eine FLÖ-Stimmen-Anzahl von 0 anzunehmen.
- (3) Grundsätzlich ist für alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung eine doppelte Mehrheit erforderlich, außer die Statuten sehen anderes vor.
- (4) Bei dringenden Angelegenheiten kann mit einer Abstimmung im Umlaufweg entschieden werden, wenn es sich bei der Abstimmung um eine Beschlussfassung nach Abs. 1 lit. a oder lit. b handelt und sofern kein*e Delegierte*r dieses Verfahren in einer festzulegenden Frist ablehnt.
- (5) Alle Mitglieder nach § 14 Abs. 5 und alle Mitglieder des Vorstandes haben auf der Delegiertenversammlung Rede- und Antragsrecht. Zusätzlich kann Rede- und Antragsrecht

für Gäste durch eine*n Delegierte*n beantragt werden und mit einer Mehrheit nach Abs 1 lit. a entschieden werden.

- (6) Die Delegiertenversammlung ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 10 v.H. der individuellen Mitglieder oder 10 v.H. der Delegierten dies beantragen.
- (7) Die Delegiertenversammlung wählt zu Beginn jeder Sitzung eine Sitzungsleitung und eine Schriftführung für die Sitzung mit einfacher Mehrheit. Diese Wahlen sind von der*dem Vorsitzenden für Organisation durchzuführen.
- (8) Delegierte können im Verhinderungsfall für einzelne Sitzungen
 - a. Ersatzpersonen nominieren, die in der bestimmten Sitzung das Stimm-, Rede- und Antragsrecht stellvertretend ausüben oder
 - b. ihre Stimme an eine*n anderen Delegierte*n übertragen, wobei das Führen von mehr als 2 Stimmen ausgeschlossen ist.

Diese Nominierung bzw. Übertragung, sofern sie nicht mündlich in der Sitzung erfolgt, bedarf der Schriftform, entweder persönlich unterschrieben oder mit qualifizierter elektronischer Signatur und ist bis spätestens zu Beginn der Sitzung dem Vorstand zu übermitteln.

- (9) Weitere Bestimmungen sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die durch die Delegiertenversammlung mit einer verstärkt doppelten Mehrheit zu beschließen ist.

§ 17: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem*der Vorsitzenden für Finanzen
 - b. Dem*der Vorsitzenden für Organisation
 - c. Dem*der Vorsitzenden für Politik
 - d. Den Sprecher*innen
- (2) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gemäß § 18 gewählt. Die Delegiertenversammlung hat die Anzahl und gegebenenfalls die Zuständigkeiten der Sprecher*innen zu beschließen, wobei die Anzahl auch 0 betragen kann.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, längstens aber bis zur nächstfolgenden ordentlichen Sitzung der Delegiertenversammlung weiter. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden*.*

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (7) Die Sitzungsleitung des Vorstandes führt die*der Vorsitzende für Organisation, bei Verhinderung die*der Vorsitzende für Politik. Ist auch diese*r verhindert führt die Sitzungsleitung die*der Vorsitzende für Finanzen und bei deren*dessen Verhinderung ein vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewähltes Vorstandsmitglied.
- (8) Die Schriftführung in Sitzungen des Vorstandes führt ein vom Vorstand für die jeweilige Sitzung mit einfacher Mehrheit gewähltes Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode gemäß Abs. 3 erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung gemäß Abs. 10, Rücktritt gemäß Abs. 11 oder Ausschluss aus dem Vorstand, welcher sinngemäß zu § 10 Abs. 3 erfolgt.
- (10) Die Delegiertenversammlung kann jederzeit im Zuge einer Sitzung den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder sofort oder mit Fristsetzung entheben. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand und die Delegiertenversammlung zu richten.

§ 18: Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Vorsitzenden gemäß § 17 Abs. 1 lit. a-c erfolgt geheim durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Delegierten.
- (2) Jede*r der drei Vorsitzenden ist gesondert in einem eigenständig durchgeführten Wahlverfahren zu wählen.
- (3) Wählbar sind natürliche Personen, die von einem*einer Delegierten vorgeschlagen wurden. Es ist ausdrücklich bekannt zu geben, für welche Position die Person vorgeschlagen wird. Vorschläge sind für den ersten und zweiten Wahlgang vor Beginn des ersten Wahlgangs oder für den dritten und vierten Wahlgang vor Beginn des dritten Wahlgangs einzubringen.
- (4) Die Wahl erfolgt in bis zu vier Wahlgängen.
 - a. In den ersten drei Wahlgängen ist jene Person gewählt, auf die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt.

- b. Erreicht in den ersten drei Wahlgängen keine Person die absolute Mehrheit, so findet ein vierter Wahlgang statt. In diesem ist jene Person gewählt, auf die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt.
 - c. Entfällt im vierten Wahlgang auf mehrere Personen die gleiche höchste Stimmenanzahl, so entscheidet das Los.
 - d. Kandidiert für eine Position nur eine Person, so ist diese im vierten Wahlgang nur dann gewählt, wenn sie die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht; andernfalls gilt die Position als nicht besetzt.
- (5) Eine Stimme ist gültig, wenn der Wille des*der Delegierten zur Zustimmung bzw. im Fall von Abs. 4 lit. d zur Ablehnung einer bestimmten Person erkennbar ist. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene gültige Stimmen.
- (6) Eine Position gilt als besetzt, wenn für sie gemäß Abs. 4 eine Person gewählt wurde. Andernfalls bleibt die Position vakant.
- (7) Es ist zulässig, dass eine der drei Positionen vakant bleibt, wenn auch nach Durchführung aller vier Wahlgänge keine Person gewählt wurde oder keine wählbare Person vorhanden ist. Mindestens zwei der drei Positionen müssen jedoch besetzt sein. In diesem Fall übernehmen die zwei gewählten Vorsitzenden alle Aufgaben des*der vakant gebliebenen Vorsitzenden.
- (8) Ist nach Abschluss aller Wahlverfahren nur eine der drei Positionen besetzt, so hat die gewählte Person unverzüglich eine zweite Person aus der Mitte der individuellen Mitglieder für eine der beiden unbesetzten Positionen zu ernennen. Die gewählte und die ernannte Person haben unverzüglich eine Sitzung der Delegiertenversammlung zur Neuwahl der Vorsitzenden einzuberufen, welche innerhalb von acht Wochen abzuhalten ist, und übernehmen bis zu dieser Neuwahl die Aufgaben der Vorsitzenden interimistisch.
- (9) Ist nach Abschluss aller Wahlverfahren keine der drei Positionen besetzt, so übernehmen interimistisch die Aufgaben der Vorsitzenden:
- a. das Mitglied der Delegiertenversammlung mit der längsten Studienzeit sowie
 - b. das Mitglied mit der zweitlängsten Studienzeit.
- Bei gleicher Studienzeit ist jeweils das an Lebensjahren ältere Mitglied heranzuziehen; Gleiches gilt sinngemäß für die Bestimmung des zweitältesten Mitglieds. Diese Mitglieder haben unverzüglich eine Sitzung der Delegiertenversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen, welche innerhalb von acht Wochen abzuhalten ist.
- (10) Sind aufgrund von Tod, Enthebung, Rücktritt oder Ausschluss weniger als zwei Positionen von Vorsitzenden besetzt, so gelten die Bestimmungen der Abs. 8 und 9 sinngemäß.
- (11) Die Wahl der Sprecher*innen gemäß § 17 Abs. 1 lit. d erfolgt sinngemäß nach demselben Wahlverfahren. Bleibt die Position eines*einer Sprechers*in vakant, so ist bei der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung erneut eine Wahl durchzuführen.

§ 19: Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Ausarbeitung bzw. Umsetzung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende organisatorische Angelegenheiten:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung;
 - b. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit;
 - c. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - d. Die Kommunikation mit den Hochschulgruppen und anderen Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins, insbesondere die Vernetzung mit lokalen unabhängigen Studierendengruppen, die noch nicht Mitglieder sind in Hinblick auf eine potentielle zukünftige Zusammenarbeit;
 - e. Abschluss von Freundschaftsabkommen gem. § 8 Abs. 1 sowie die Inkennzeichnung der Delegiertenversammlung über den Abschluss von Freundschaftsabkommen;
 - f. Die unmittelbare Weiterleitung von Anträgen auf Aufnahme als Mitgliedsgruppe gem. § 9 Abs. 1 an die Delegiertenversammlung sowie die Einholung und Bereitstellung sämtlicher für die Beschlussfassung gem. § 9 Abs. 2 benötigten Unterlagen;
 - g. Die Aufnahme individueller Mitglieder gem. § 9 Abs. 3;
 - h. Die Zuordnung individueller Mitglieder zu einer Hochschulgruppe gem. § 6 Abs. 4;
 - i. Die Aufnahme fördernder Mitglieder gem. § 9 Abs. 4;
 - j. Die Verständigung von Mitgliedern über die Beendigung ihrer Mitgliedschaft gem. § 10 sowie den Grund der Beendigung.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere mit folgenden finanziellen Angelegenheiten beauftragt:
- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e. Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen und pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge gem. § 12 Abs. 4.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere mit folgenden politischen und repräsentativen Angelegenheiten beauftragt:
- a. Die Vorbereitung der (politischen) Grundsatzprogramme der Delegiertenversammlung;
 - b. Die Koordination der wahlwerbenden Gruppe "Unabhängige Fachschaftslisten Österreichs" und die Zusammenarbeit mit der Österreichischen Hochschüler_innenschaft;

- c. Die Bearbeitung und Beantwortung von Presseanfragen, das Erstellen von Stellungnahmen und die Durchführung von Interviews, Diskussionsrunden und ähnlichen öffentlichen Auftritten, wobei diese Aufgaben auch an andere Mitglieder delegiert werden können.

§ 20: Die Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzenden für Finanzen, Organisation und Politik führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Vorsitzenden für Finanzen, Organisation und Politik vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins und der Abschluss von Rechtsgeschäften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zeichnung durch die*den Vorsitzenden für Organisation und die*den Vorsitzenden für Finanzen, im Vertretungsfall jedenfalls durch mindestens zwei Vorsitzende. Die beiden zeichnenden Vorsitzenden haben den*die dritten Vorsitzenden über jede getätigte Zeichnung zu informieren. Rechtsgeschäfte zwischen Vorsitzenden und Verein bedürfen der Zustimmung der jeweils anderen Vorsitzenden.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich im Einvernehmen aller drei Vorsitzenden erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug sind die Vorsitzenden für Finanzen, Organisation und Politik berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, wobei in solchen Fällen ein Einvernehmen zwischen allen drei Vorsitzenden herrschen muss; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die*der Vorsitzende für Organisation ist für die allgemeine Organisation des Vereins und insbesondere für die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes gemäß § 19 Abs. 1 verantwortlich. Die*der Vorsitzende für Organisation wird im Falle der Verhinderung durch die*den Vorsitzende*n für Politik vertreten. Im Falle der Verhinderung der*des Vorsitzenden für Politik wird die*der Vorsitzende für Organisation durch die*den Vorsitzende*n für Finanzen vertreten.
- (6) Die*der Vorsitzende für Finanzen ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und insbesondere für die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes gemäß § 19 Abs. 2 verantwortlich. Die*der Vorsitzende für Finanzen wird im Falle der Verhinderung durch die*den Vorsitzende*n für Politik vertreten. Im Falle der Verhinderung der*des Vorsitzenden für Politik wird die*der Vorsitzende für Finanzen durch die*den Vorsitzende*n für Organisation vertreten.
- (7) Die*der Vorsitzende für Politik ist für die politische Arbeit und Repräsentation des Vereins und insbesondere für die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes gemäß § 19 Abs. 3

verantwortlich. Die*der Vorsitzende für Politik wird im Falle der Verhinderung durch die*den Vorsitzende*n für Organisation vertreten. Im Falle der Verhinderung der*des Vorsitzenden für Organisation wird die*der Vorsitzende für Politik durch die*den Vorsitzende*n für Finanzen vertreten.

§ 21: Die Sprecher*innen

- (1) Die Sprecher*innen sind jeweils für die ihnen durch die Delegiertenversammlung zugewiesenen Zuständigkeiten verantwortlich. Sie sind in ihren Zuständigkeitsbereichen befugt, im Einvernehmen mit den Vorsitzenden für den Verein zu sprechen oder Vereinsbereiche zu verwalten. Über die genauere Definition der Zuständigkeiten hat der Vorstand zu entscheiden.

§ 22: Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Delegiertenversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern*innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 17 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 23: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine*n Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht anschließend der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine*n Schiedsrichter*in namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schied-

srichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Delegiertenversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Sollten beide Streitparteien keine FINTA*-Personen als Mitglieder des Schiedsgerichts nominieren, muss als drittes ordentliches Mitglied des Schiedsgerichts jedenfalls eine FINTA*-Person nominiert werden.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 24: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die Delegiertenversammlung mit verstärkter doppelter Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Delegiertenversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Dabei sind jene Institutionen zu bevorzugen, die zum Zeitpunkt der Auflösung Mitglied dieses Vereins sind.

§ 25: Bestimmungen zur Gründung des Vereins

- (1) Die Gründer*innen des Vereins sind mit der Vorbereitung und Einberufung der ersten Delegiertenversammlung nach der Vereinsgründung beauftragt, einschließlich der Durchführung der Wahlen zur Sitzungsleitung und Schriftführung der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Gründer*innen des Vereins sind bis zur Durchführung der ersten Delegiertenversammlung nach der Vereinsgründung befugt, sämtliche Aufgaben des Vorstandes und der Delegiertenversammlung, welche die Aufnahme von Mitgliedern betreffen, durchzuführen. Dies betrifft insbesondere:

- a. Die Aufnahme von Mitgliedsgruppen gemäß § 5 Abs. 2;
 - b. Die Einrichtung von Hochschulgruppen gemäß § 6 Abs. 3;
 - c. Die Aufnahme individueller Mitglieder gem. § 9 Abs 3;
 - d. Die Zuordnung individueller Mitglieder zu einer Hochschulgruppe gem. § 6 Abs. 4;
- (3) Zur Durchführung dieser Aufgaben hat ein Einvernehmen aller Gründer*innen zu bestehen.